

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 15 (1894)
Heft: 3

Artikel: Geschichte des bernischen Schulwesens [Teil 1]
Autor: Fetscherin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-258976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fig. 27 b.

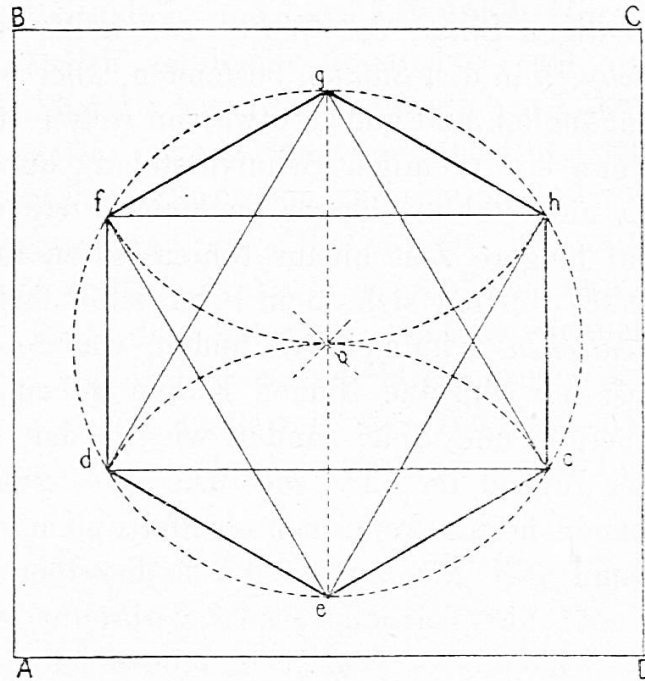


Fig. 27^b. De même, on joint les points fg , gh , hc , ce , ed et df .

Fig. 27 c.

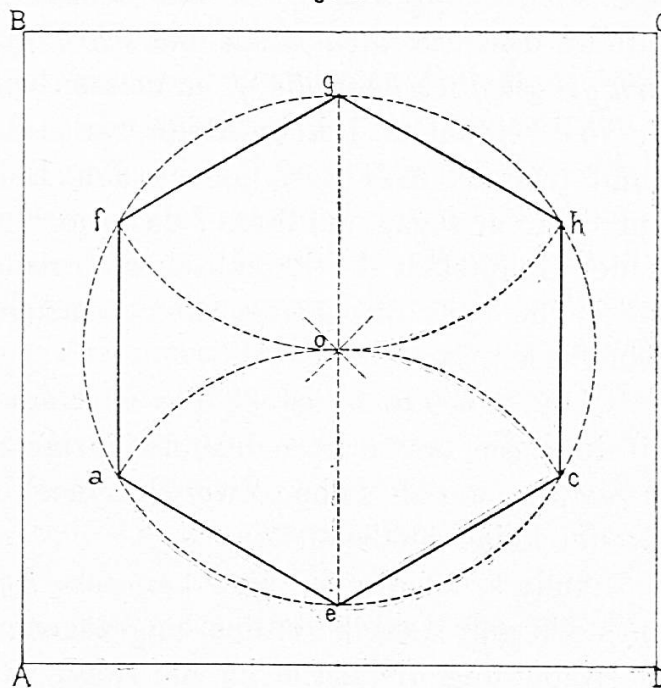


Fig. 27^c. On refait en partie fig. 24^b, on décrit le cercle, on trace le diamètre eg , on décrit les arcs de cercle doc et foh et on joint les points gh , hc , ce , ed , df et fg .

(A suivre.)

Geschichte des bernischen Schulwesens

von Fetscherin, Regierungsrat des Kts. Bern.

(Der Anfang, Periode I bis zur Reformation, ist 1853 im Berner Taschenbuch erschienen.)

Zweite Periode.

Von der Reform bis zur Landschulordnung 1675.

Wir haben in der ersten Periode die ersten dürftigen Anfänge des bernischen *Schulwesens* betrachtet und gesehen, dass von Primar-

Unterricht, von einem dem ganzen Volke erteilten Unterricht im heutigen Sinne des Worts gar keine Rede sein kann: dass zwar *Schulen* in den *Städten* bestanden, aber offenbar nur Wohlhabendern zugänglich und nur da etwa von weiter sich erstreckendem Einflusse, wenn ein tüchtiger Schulvorsteher, an denen es offenbar hie und da nicht fehlte, länger an einem Orte weilend, seine Wirksamkeit auf längere Zeit hinaus fühlen lassen mochte. Vom *Primarschulwesen* dürften sich so in Bern selbst fast nur in der Anstellung von *deutschen* Schulmeistern finden, von deren Dasein und Wirken uns fast nur einzelne Namen Kunde geben; eine leise wohl nur vorübergehende Spur fanden wir in der Erwähnung einer *Lehrerin* der Jugend im XIV. sec. Die *Klosterschulen* in Bern und auf dem Lande herum kann man ebenfalls nicht als *Volksschulen* betrachten, wenn auch hie und da durch dieselben auf dem Lande ein jedoch immer nur spärliches Licht verbreitet worden sein mag.

Wenn uns *Wuttke* in seinem lehrreichen Werke über *Schlesien* eine Verordnung von 1500 von dem schlesischen Städtchen *Jauer* mitteilt, dass *wer nicht lesen und schreiben könne, vom Bürgerrechte fern gehalten werden solle* ¹⁾, so müssen wir allerdings gestehen, dass hiervon bei uns noch keine Rede war in dieser Zeit, mögen uns aber damit trösten, dass Bern jedoch den Eidgenossen nicht nachstand, und dürften sogar anführen, dass noch bis auf den heutigen Tag in der Hauptstadt der katholischen Christenheit von Volksunterricht, wie er bei uns im entlegensten ärmsten Bergdorfe besteht, noch keine Rede ist.

Auf dem *Lande* selbst, die *Klosterschulen* abgerechnet, haben wir in dieser ersten Periode eine einzige Schule gefunden, diejenige zu *Saanen*, die aber ohne Zweifel keine Volksschule und wohl ausser Zweifel keine bleibende war.

Anders musste es nun bei der *Reformation* werden. Denn einesteils gab dieselbe in den eingezogenen *Kloster- und Stiftsgütern* der Regierung die Mittel an die Hand zur Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Schulen, indem ein Teil dieser Güter von Bern ausdrücklich zur Unterstützung von *Armen* (durch *Spitäler*, *Almosen* u. s. w.), ein anderer Teil für Kirchen und *Schulen* bestimmt wurde. Andernteils nötigte hinwieder auch die eingetretene Reformation sowohl die Geistlichen als auch die Lenker des Staates, ihr ernstes Augenmerk auf den Unterricht des Volkes zu richten, auf bessere Belehrung desselben in religiösen Dingen, natürlich am

¹⁾ Wuttke. König Friedrichs Besitzergreifung etc., Band I, 88.

zweckmässigsten und nachhaltigsten auf Unterricht der Jugend, also auf Gründung besserer Schulanstalten und zunächst durch Heranbildung tüchtiger wissenschaftlich gebildeter Geistlichen, statt der bisher wissenschaftlich meist höchst verwahrlosten geistlichen Führer des Volks, ὁδηγοὶ τυφλοὶ τυφλῶν, dann durch religiösen Unterricht des Volkes selbst dasselbe bei der Reformation zu erhalten und vom Rückfall zum Papsttum zu bewahren. Weithin waren des wahrhaften Gottesmannes *Luther* kraftvolle Worte erschollen: „Einer Stadt Gedeihen liegt nicht darin, dass sie grosse Schätze sammelt, feste Mauern, schöne Häuser, viele Büchsen und Harnischzeuge hat, sondern dies ist einer Stadt bestes und allerreichstes Gedeihen, dass sie viel feiner, gelehrter, vernünftiger, ehrbarer, wohlgezogener Bürger hat.“

Und wenige Jahre nachher trat für Bern noch ein anderer gewichtiger Grund ins Spiel, die Reformation zu schützen und zu erhalten und ihr Volk in derselben zu bewahren zu suchen: die Eroberung der schönen Waadt über den von Frankreich hart bedrängten schwachen Herzog Karl von Savoyen, welcher Landesstrich bis zum Vergleich von 1564 ausser dem grössern Teil des jetzigen Kantons Waadt noch einen nicht unbeträchtlichen Landesstrich um Genf und jenseits des Sees umfasste. Mehr staatsklug als redlich¹⁾ hatten die neuen Regenten ungeachtet ihres bei der Besitznahme gegebenen Versprechens²⁾ die Reform eingeführt. Wesentlich hing der Besitz dieses neugewonnenen, seine neuen Herren bereichernden Landes von der Befestigung des neuen Glaubens ab, den man daher auch sehr sorgfältig bewachte und jede Abweichung sehr streng ahndete; je mehr, das fühlte man sehr klar, je festere Wurzeln dieser neue Glaube hier fasste, desto mehr musste sich das Volk seinen frühern, der alten Lehre treu gebliebenen Herrschern entfremden und desto stärker ans eine neuen Herren gefesselt werden, was sich fünfzig Jahre später bei einer von Savoyen aus versuchten Verschwörung klar an Tag legte.

Zuerst also hatte man bei der Reform auf die *höhern Schulen* zu sehen, zunächst zur Heranbildung tüchtiger Geistlichen, an denen es bei der fast durchgängigen groben Unwissenheit des katholischen Klerus fast überall fehlte. Viele derselben hatten sich auf die Dispu-

¹⁾ Anm. der Redaktion. Ist unrichtig, indem die Reformation durch die Disputation von Lausanne, an welcher fast alle Geistlichen für die Reformation sich erklärten, eingeführt wurde.

²⁾ Grenus. Documents, p. 2.

tation in Bern und die darauf folgende Aufforderung hin für die Reform erklärt, aber nicht mit einem Schlage, wie sie sich für dieselbe erklärten, waren sie damit auch in wissenschaftlich gebildete Geistliche umgeschaffen worden; es musste daher für deren weitere Fortbildung gesorgt, aber namentlich auch danach getrachtet werden, ein jüngeres, besser, von Jugend auf sorgfältiger durch Unterricht gebildetes Volk heranzuziehen, welches sich das köstliche Gut der Reformation in Scheidung menschlicher Satzungen von dem Geistlichen weder selbst entreissen, noch die ihrer geistlichen Obhut anvertraute Gemeinde in Unwissenheit und Unerkenntnis aufwachsen lasse, um leichtsinnig wieder den alten Glauben an den neuen zu tauschen, dessen Wert nicht fühlend. Ausserdem war noch eine Lücke auszufüllen, da nicht alle Geistlichen die Reform angenommen hatten, deren Stellen nun ergänzt werden mussten.

Daher nun die Errichtung höherer wissenschaftlicher Lehranstalten zu *Bern* und bald nach der Eroberung der *Waadt* auch zu *Lausanne*, an welche sich dann teils durch Erweiterung schon früher bestandener Anstalten, teils durch Gründung neuer, an Orten, wo früher noch keine bestanden, Hilfsanstalten zu Thun, Burgdorf, Büren, Brugg, Zofingen, Aarau, und besonders zahlreich in der *Waadt* anschlossen, welche, in Verbindung stehend mit den beiden Hauptanstalten, denselben ihre fähigern Schüler, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, überlieferten, um daselbst ihre theologischen Studien mit Hülfe zahlreicher Stipendien zu vollenden.

Von den allmählich auch in allen kleinern Städten, anfangs hauptsächlich Lateinschulen und auch von Geistlichen besorgt, mag der Unterricht sich allmählich, wohl nicht ohne Beihülfe für das Schulwesen thätiger Geistlicher, auf die Dörfer zu verpflanzen angefangen haben. Eine zuverlässige Spur hiervon haben wir in einer von Schärer ¹⁾, aus einer Schulordnung von Bruck (med. sec. XVI) erhaltenen Notiz: „weil nun viele Knaben ab der Landschaft und von den Dörfern in unsere Schul kommen.“ Das allmähliche Entstehen solcher Schulen war etwa von der Grösse einer Ortschaft oder ihrer besonderen Lokalität oder von der Grenzscheide der beiden Sprachen, etwa auch von der Angrenzung an papistisches Gebiet, dann wohl auch durch den besondern Eifer von einzelnen Privaten oder einzelnen geistlichen oder weltlichen Beamten bedingt. Sehr wahrscheinlich haben wir uns dieselben anfangs nicht bleibend

¹⁾ S. 108, n. 73.

zu denken, es hing von dem Lehrer ab, ob der kürzere oder längere Zeit blieb, ob man mit ihm zufrieden war oder nicht, oder ob er eine bessere Stelle fand, wo dann die Lücke, die durch seinen Abgang entstand, nicht immer sogleich wieder ausgefüllt werden konnte; allmählich wurden diese Stellen aber doch bleibend.

Sodann haben wir den Ursprung der *Landschulen* oder der eigentlichen *Primarschulen* in den sogenannten *Kinderlehren* zu suchen, durch welche für die religiöse Bildung des Volkes gesorgt wurde, indem man in denselben zunächst die Jugend, zum Teil aber auch Erwachsene in der Religion unterrichtete. Der Synodus von 1532 spricht im Kapitel XXIV vom *Unterricht der Jugend*, da man in der Jugend leichter lerne und fester behalte und es gut sei, das Joch Christi von Jugend an zu tragen; daher es auch zweckmässig sei, einen *Kinderbericht* oder christlichen Unterricht für die Einfältigen und hauptsächlich für die erwachsenen Kinder einzuführen.

Diese *Kinderlehren* wurden 1536 eingeführt,¹⁾ wofür zuerst der von Kaspar *Megander* verfasste Katechismus, in diesem Jahre zu Basel gedruckt,²⁾ diente. Bei den Kirchenvisitationen sollte dann darauf gesehen werden, nicht nur *was*, sondern *wie* die Jugend und die Erwachsenen gelehrt werden (nach Kirchhofer).³⁾ Dieser Katechismus sollte einige Jahre später aus Anlass der in Bern entstandenen theologischen Streitigkeiten geändert werden. Der Rat trug im Januar 1545 den Geistlichen in Bern auf: es solle ein *neuer Kinderbericht* gemacht werden nach Inhalt des *Kanzelbüchli* (der Liturgie oder Agende) und der Disputation, und so sie dessen nicht eins werden konnten, sollen sie es vor den Rat bringen.⁴⁾ Am 23. Februar selben Jahres wurde dann die Verbesserung des Katechismus verhängt und endlich beschlossen, „da der Handel der Sacramente hochwichtig, der Jugend „aber nit so verständlich, dass sie ihn fassen möge, bedunke MHHrn, „dass die Jugend hinfür in Stadt und Land das Vater-Unser, den „Glauben, die X Gebote und die Schuld d. i. confessionem publicam „lernen; wenn sie zu Jahren kommen, mögen sie den Handel der

¹⁾ Okt. 26, M. B. I, 67.

²⁾ Der Titel desselben (vergl. Kirchhofer, Berchtold Haller, S. 186, n. 1) lautet nach dem in Zürich noch vorhandenen Exemplar also: „Eyn kurze aber Christenliche Usslegung für die Jugend, der Geboten Gottes, der Lehren Christlichen Glaubens und Vaterunsers. Mit einer kurzen Erläuterung der Sacramenten, wie dis zu Bern in Stadt und Land gehalten; in Frageweis gestellt durch Caspar Grossmann. Basel 1536.“

³⁾ B. H. S. 198, 199, 204. ⁴⁾ Januar 31, RM. 291, f. 155 sq.

„Sacramente in Predigten lernen; also den Catechismus, da die „Predicanten der Besserung nit eins, beruhen lassen.“¹⁾

Verfolgen wir nun die anfangs noch etwas dürftigen und nur mühsam hie und da zerstreut sich vorfindenden Spuren von allmählich sich bildenden Volksschulen, die öfters auch durch Beiträge der Regierung bleibende feste Existenz nach und nach erhielten.

Erst als sich diese Schulen allmählich im Lande zu mehren anfangen, wagte die Regierung, auf Anregung der Geistlichkeit in jeder Kirchgemeinde eine Schule zu verlangen und durch Hinweisung auf Verwendung eines Teils des Kirchenguts hierfür dieselbe möglich zu machen; welche im Anfang des XVII. sec. erlassene Verordnung natürlich die Gründung einer ziemlichen Anzahl von Schulen zur Folge hatte, obschon sichere Nachrichten vorhanden sind, dass in einzelnen Gemeinden, besonders in Berggegenden, es noch längere Zeit an bleibenden Schulen fehlen mochte; wozu noch der längere Zeit andauernde Zwiespalt, aus Anlass der Schulordnung von 1616 entstanden, die Thätigkeit der Schulbehörden geraume Zeit hindurch nicht wenig lähmen musste, bis endlich nach dessen gänzlicher Beseitigung im Jahr 1675 die für ihre Zeit treffliche Landschulordnung erschien, die in allem Wesentlichen bis 1798 fort dauerte, ja selbst 1831 noch nicht in allen Teilen erfüllt war.

Quellen über diesen Zeitraum.

Wir nennen hier zuerst die *Ratsmanuale* des XVI. und XVII. Jahrhunderts, die wir über diesen ganzen Zeitraum vollständig verglichen haben, die uns manche ganz neue Data geliefert und anderweitig Bekanntes bestätigt oder berichtigt haben. Dann erwähnen wir die *Chorgerichts-Manuale*, wo wir etwa aus einem Dutzend derselben aus verschiedenen Teilen des Landes über diesen ganzen Zeitraum, selbst in die folgende Periode hinab, manche hierher gehörende Notiz gefunden haben. Eine vorzügliche Schrift über das Primarschulwesen der Stadt Bern ist die von Herrn von Tillier,²⁾ der meist aus *Schärer* ausschreibt und höheres und niederes Schulwesen nicht gehörig scheidet, in folgenden Worten angeführte Schrift: *Die vor Ende des XVI. Jahrhunderts von dem Schullehrer Gabriel Hermann verfasste Geschichte der reformierten deutschen Schule vervollständigte der deutsche Schulmeister Wilhelm Lutz*, wofür er *Leu, Hallers* Schweizerbibliothek und *Schärer* citiert. Herr von Tillier muss

¹⁾ 1545, Febr. 23, RM. 271, S. 273.

²⁾ Band IV, 494.

allerdings irgend woher Kenntniss von dieser Schrift erhalten haben, mochte sich aber später nicht mehr seiner Quelle erinnern, so dass er nur drei Gewährsmänner anführt, in deren keinem sich etwas von obigem Werke findet. Diese Schrift existiert noch und ist dem Referenten durch Vermittlung des Herrn alt Pfarrer Stürler aus der reichen Bibliothek des Herrn von Mülinen gefälligst mitgeteilt worden; der vollständige Titel dieses Manuskripts lautet: *Kurze und einfaltige Beschreibung, wie, wann und aus was Anlass die reformierte deutsche Schule zu Bern ihren Anfang genommen. Erstlich durch Gabriel Hermann, deutschen Lehrmeister, und von ihm abgeschrieben und hinzugesetzt von Wilhelm Lutz, auch deutschem Lehrmeister zu Bern, den 6. Juny 1685.* (Er hat sie jedoch fortgesetzt bis zum Jahr 1707, kurz vor seinem im Jahr erfolgten Tode.) Eine *Hauptquelle*, die uns in das Schulwesen dieser Zeit einen tiefen Blick thun lässt und daher sorgfältig benutzt worden ist. Eine andere Quelle, die zum Teil aus obiger geflossen ist, zum Teil auch anderweitige Nachrichten enthält, fanden wir in der handschriftlichen Kirchengeschichte des berühmten Professors Otth, welches im Jahr 1709 niedergeschriebene Manuskript, uns von einem Enkel, Herrn alt Regierungsstatthalter Otth, gefälligst mitgeteilt, manche schätzbare Notizen enthält, wie wir es auch bereits in der vorigen Periode angeführt haben. Dann haben wir noch Schärer zu erwähnen, dessen fleissige Sammlung manches enthält, das sich in andern Quellen nicht findet. Zuletzt ist natürlich auch noch die Landschulordnung von 1675 zu erwähnen, von welcher sich ein Exemplar in den Händen des Referenten befindet; sie ist übrigens auch in Heinzmanns Beschreibung von Bern abgedruckt, im zweiten Teile, mit gerechter Anerkennung ihres Wertes.

Wie Schärer ¹⁾ bereits richtig aus RM. 219 vom 21. November 1528 bemerkt hat, ist die an diesem Tage von den Vennern vorgeschlagene, vom Rate bestätigte und vom Stadtschreiber verfasste *Ordnung* des Mueshafens und *der Schule* die älteste Schulordnung von Bern, nicht, wie gewöhnlich irrig angenommen wird, die Schulordnung von 1548; so wenig aber als Schärer war es uns möglich, von derselben irgend eine weitere Spur aufzufinden. Nach Gruner in seinem Collectanea (Band II) würde diese Schulordnung hauptsächlich von *Berchtold Haller* herrühren. Ohne Zweifel bezog sie sich aber wie diejenige von 1548 nur auf *höhere Schulen* und war

¹⁾ S. 88.

höchst wahrscheinlich nur auf die neu eingerichtete Schule von Bern berechnet.

Die sogenannte Inspektionsreise im Kanton Bern vom Jahr 1534 durch *Simon Sulcer* kann nicht sogenannte *Volksschulen* betreffen, wie irrig nach *Schürer* von Tillier, Stettler und andern angenommen worden. Der Ratsbeschluss von 1534 ¹⁾, welcher *Kirchhofer* (im Leben Berchtold Hallers) (auf welchen sich seine Nachfolger stützten) unbekannt war, beauftragt den Diakon Sulcer, *die Schulen zu visitieren und zu erkundigen, wie der Kosten angewandt werde und was zu ändern sei*; was sich sicher nur auf die bereits bestehenden Schulen im damaligen Kanton Bern (zu Thun, Burgdorf, Zofingen, Brugg u. s. w.) bezieht, welchem Auftrag auch Sulcer, ein Schüler des berühmten Myconius, wohl gewachsen war und den er in kurzer Zeit vollführen konnte. Richtiger vermutlich dürften wir die im Juni desselben Jahres (RM. 247) vorgenommene Einstellung der lateinischen Schule zu *Lenzburg* ansehen.

Ebensowenig, was wir, wenn auch etwas spätern Datums, auch sogleich anführen wollen, glauben wir folgende Notiz auf die deutsche Schule beziehen zu können, wie *Schürer* meint. Sie lautet (Dez. 1546, RM. 299, S. 29): Beiden Schulmeister zum Barfussen und zur grossen Schul Eid verlesen, placuit: beiden Schulmeistern daneben anzeigt, dass sie dermassen die Jugend unterweisen, dass sie MnHHrn desshalb Bescheid geben können ihrethalb. Beide (*Eberhard* von Rümlang und *Nikl. Pfister* von Brugg) haben den Eid than. Die Lehrer der deutschen Schule heissen durchweg in dieser Zeit und später *Lehrmeister*, nicht Schulmeister, wie die Lateinlehrer genannt werden. Auch passte die folgende Notiz: *Beiden Schulmeistern ein Zeddel an Q. von Werdt Lexica* zu kaufen, wohl nicht auf einen Lehrer der deutschen Schule.

(Fortsetzung folgt.)

Die eidgenössische Schulwandkarte.

Durch die Beschlüsse der Bundesversammlung ist dieselbe nun gesichert. Es ist ein Kredit von Fr. 100,000 dafür bewilligt, dass jede Schulklasse durch den Bund unentgeltlich in den Besitz der Karte gelange. Wir begrüßen dieses nationale Werk mit grosser

²⁾ Febr. 21., RM. 244, p.176.